



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 41.6.6.1-001/001 und 41.6.6.1-002/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,

Referent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

11. August 2017

## **Schnellbrief 197/2017**

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Anschluss an unseren Schnellbrief Nr. 335 vom 28. November 2016 dürfen wir Ihnen ein Schreiben des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2017 übermitteln (Anlage), das mit der Bitte um Weiterleitung an die Geschäftsstelle gerichtet wurde.

Das Schreiben bezieht sich auf das Anliegen vieler Grundstückseigentümer, in Beitragsbescheiden der öffentlichen Hand den Lohnkostenanteil getrennt vom Materialkostenanteil auszuweisen, um insoweit die Steuerermäßigung in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen zu können. Auch an die Geschäftsstelle wurden in der Vergangenheit etliche Anfragen zu diesem Thema gerichtet, die regelmäßig mit Hinweis darauf beantwortet wurden, dass keine Rechtspflicht für Kommunen für eine getrennte Ausweisung besteht.

Das Schreiben des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2017 bestätigt die bereits im Schnellbrief Nr. 335 vom 28. November 2016 zur Kenntnis gegebene Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, wonach Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, nicht begünstigt sind. Dem Schreiben liegt ein Auszug bei, der dies ausdrücklich für öffentlich-rechtliche Erschließungsbeiträge und öffentlich-rechtliche Straßenausbaubeiträge/-rückbaubeiträge feststellt. Zugleich wird im Schreiben darauf hingewiesen, dass beim Bundesfinanzhof zu der Frage der Begünstigung von öffentlichen Maßnahmen nach § 35a EStG unter dem Aktenzeichen VI R 18/16 ein Revisionsverfahren anhängig ist, dessen Ausgang momentan offen ist.

In dem Schreiben wird schließlich klargestellt, dass – unabhängig von der Verwaltungsauffassung und dem Ausgang des anhängigen Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof – die Kommunen eigenständig entscheiden könnten, ob sie in ihren Gebührenbescheiden eine betragsmäßige oder prozentuale Aufteilung der angefallenen Gesamtkosten für die öffentlichen Maßnahmen in Arbeits- und Materialkosten vornehmen. Eine Schätzung des Anteils der Arbeitskosten sei allerdings nicht zulässig.

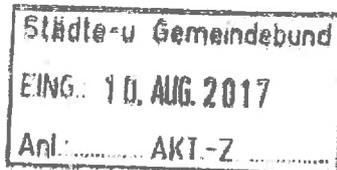
*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

**Anlage**



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW e.V.  
Kaiserwerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

07.08.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
S 2296b – 1/1 – VB 3

Plenker, Jürgen  
Telefon: 0211-4972 2212  
Juergen.Plenker@fm.nrw.de

## Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei Maßnahmen der öffentlichen Hand

Sehr geehrte Damen und Herren,

In letzter Zeit es ist vermehrt zu Anfragen von Städten und Gemeinden an die Finanzverwaltung gekommen, ob die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG auch bei Maßnahmen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden kann. Grund für diese Anfragen ist das Anliegen von Grundstückseigentümern, in Beitragsbescheiden der öffentlichen Hand den Lohnkostenanteil getrennt vom Materialkostenanteil auszuweisen, um insoweit die Steuerermäßigung in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen zu können.

Nach Randnummer 22 des auszugsweise beigefügten Anwendungsschreibens der Finanzverwaltung zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.11.2016, Bundessteuerblatt Teil I S. 1213) sind Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, nicht begünstigt. In der Anlage dieses BMF-Schreibens sind daher u.a. der „öffentlich-rechtliche Erschließungsbeitrag“ und der „öffentlich-rechtliche Straßenausbaubeitrag/-rückbaubeitrag“ als nicht begünstigt ausgewiesen. Allerdings ist beim Bundesfinanzhof zu der Frage der Begünstigung von öffentlichen Maßnahmen nach § 35a EStG unter dem Aktenzeichen VI R 18/16 ein Revisionsverfahren anhängig. Die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung wird also höchstrichterlich überprüft werden. Einspruchsverfahren von Steuerpflichtigen, die sich gegen die Nichtgewährung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei Maßnahmen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
poststelle@fm.nrw.de  
www.finanze.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U76, U77 und U79  
(Haltestelle: Heinrich-Heine-  
Allee); U71 und U83  
(Haltestelle: Schadowstraße)



der öffentlichen Hand richten, ruhen daher kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 der Abgabenordnung).

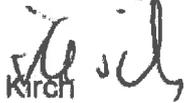
07.08.2017

Seite 2 von 2

Unabhängig von der Verwaltungsauffassung und dem Ausgang des anhängigen Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof können die Kommunen eigenständig entscheiden, ob sie in ihren Gebührenbescheiden eine betragsmäßige oder prozentuale Aufteilung der angefallenen Gesamtkosten für die öffentlichen Maßnahmen in Arbeits- und Materialkosten vornehmen. Eine Schätzung des Anteils der Arbeitskosten ist allerdings nicht zulässig.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder in geeigneter Weise entsprechend informieren würden.

Im Auftrag

  
Kirch

2015 II S. 481). Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzfahrschaffung in einem vorerwähnten Haushalt sind begünstigt (BFH-Urteil vom 13. Juli 2011, BStBl 2012 II S. 232), vgl. auch Rdnr. 21. Eine – nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie ist kein Kriterium und führt nicht zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung.

Die Erhebung des unter Umständen mangelfreien Istzustands, z. B. die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage, ist ebenso eine Handwerkerleistung. Welche Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur Vorbeugung des Schadensabwahr. Das gilt auch dann, wenn der Handwerker über den ordnungsgemäßen Istzustand eines Gewerkes oder einer Anlage eine Bescheinigung „für andere Zwecke“ erstellt. Es ist nicht erforderlich, dass eine etwaige Reparatur- oder standhaltungsmaßnahme zeitlich unmittelbar nachfolgt. Sie kann auch durch einen anderen Handwerksbetrieb durchgeführt werden (BFH-Urteil vom 6. November 2014, BStBl 2015 II S. 481). Handelt es sich dagegen bei der gutachterlichen Tätigkeit nicht um eine Handwerkerleistung, noch um eine haushaltsnahe Dienstleistung, kommt eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht in Betracht. Weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch zu den Handwerkerleistungen gehören beispielsweise

- Tätigkeiten, die der Wertermittlung dienen,
- die Erstellung eines Energiepasses,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Finanzierung (z. B. zur Erlangung eines Kfz-Förderungs).

#### 2. Nicht begünstigte Handwerkerleistungen

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung (vgl. H 7.4 „Fertigstellung EStG“) anfallen. Rdnr. 3 ist für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug der Wohnung anwendbar. Eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter handwerklicher Tätigkeiten enthält Anlage 1.

#### 3. Beauftragtes Unternehmen und Maßnahmen der öffentlichen Hand

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG oder die öffentlichen Hand können steuerbegünstigte Handwerkerleistungen erbringen (BFH-Urteil vom 6. November 2014, BStBl 2015 II S. 481). Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind jedoch nicht im Rahmen des § 35a EStG begünstigt.

#### 4. Öffentlich geförderte Maßnahmen

Unter einer Maßnahme im Sinne des § 35a Absatz 3 Satz 2 EStG ist die Einräumung einer Maßnahme zu verstehen, für die eine öffentliche Förderung in der Form eines zins- oder zinslosen Darlehens oder steuerfreier Zuschüsse in Anspruch genommen wird. Wäre für diese Maßnahme die öffentliche Förderung bewilligt, schließt dies die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG auch ab. Ein Teil der mit dieser Maßnahme verbundenen Aufwendungen aus, die sich – z. B. durch die Förderung – auswirken. Eine Aufteilung der Aufwendungen für eine öffentlich geförderte Einzelmaßnahme mit dem Ziel, für einen Teil der Aufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich.

Werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mehrere (Einzel-)Maßnahmen durchgeführt, von denen einzelne öffentlich gefördert werden, ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für (Einzel-)Maßnahmen, die nicht unter diese öffentliche Förderung fallen, möglich.

#### Beispiel 1:

Der Eigentümer E saniert sein Einfamilienhaus. Er lässt von einer Heizungsfirma eine neue energieeffiziente Heizungsanlage einbauen und beantragt dafür öffentliche Fördergelder mit der Folge, dass die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG für diese Maßnahme ausgeschlossen ist. Gleichzeitig lässt er an den Außenwänden eine Wärmedämmung anbringen. Hierfür beantragt er keine öffentliche Förderung, sondern macht für die darauf entfallenden Arbeitskosten die ihm für diese Maßnahme auch zu gewährenden Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG geltend.

#### IV Anspruchsberechtigte

##### 1. Arbeitgeber, Auftraggeber, Grundsatz

Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn er entweder Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung ist.

##### 2. Wohnungseigentümergeinschaften

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z. B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung

- die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind (zur Berücksichtigung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen – s. Rdnr. 11),
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen ist (Arbeits- und Fahrtkosten, s. auch Rdnr. 39) und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers individuell errechnet wurde.

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt und ergeben sich die Angaben nicht aus der Jahresabrechnung, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen. Ein Muster für eine derartige Bescheinigung ist als Anlage 2 beigefügt. Das Datum über die Beschlussfassung der Jahresabrechnung kann formlos bescheinigt oder auf der Bescheinigung vermerkt werden.

##### 3. Mieter/uneigentgliche Nutzer

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an dem vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung (vgl. Rdnr. 26 und Anlage 2) des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird. Das gilt auch für den Fall der uneigentglichen Überlassung einer Wohnung, wenn der Nutzer die entsprechenden Aufwendungen getragen hat.

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren einschließlich darauf entfallende Umsatzsteuer		z. B. Farbe, Fliesen, Plastersteine, Mörtel, Sand, Tapeten, Teppichboden und andere Fußbodenbeläge, Waren, Stützstrümpfe usw. (Rdnr. 39)		
Mauerwerksanierung	X			X
Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung des Badezimmers oder der Küche)	X, Rdnr. 39	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie Materialkosten		X
Montageleistungen im Haushalt, z. B. Möbel	X			X
Müllabfuhr (Entsorgung steht im Vordergrund)		X		
Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker)	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Müllschänke	Kosten der Anlieferung und der Aufstellung	Materialkosten		X
Nebepflichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	X		X	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Neubaumaßnahmen		Rdnr. 21		
Notbereitschaft/Notfalldienste	soweit es sich um eine nicht gesondert berechnete Nebenleistung z. B. im Rahmen eines Wartungsvertrages handelt	alle anderen reinen Bereitschaftsdienste	X	
Öffentlich-rechtlicher Erschließungsbeitrag		X		
Öffentlich-rechtlicher Straßenausbaubeitrag/rückbaubeitrag		X		
Pflasterarbeiten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Materialkosten - alle Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Pflegebett		X		
Pflege der Außenanlagen	innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Pilzbekämpfung	X			X
Prüfener/Prüfleistung (z. B. bei Aufzügen)	X, Rdnr. 20			X
Rechtsberatung		X		
Reinigung des Haushalts	X		X	



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 41.6.6.1-002/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,  
Referent Müller  
Durchwahl 0211-4587-220/255

28. November 2016

## Schnellbrief 335/2016

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### BMF-Anwendungserlass zu § 35a EStG

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sein Anwendungsschreiben zu § 35a EStG vom 10. Januar 2014 (BStBl I 2014 Seite 75) grundlegend neu gefasst und nach eigenem Bekunden neuere Rechtsprechung des BFH eingearbeitet. Diese Neubearbeitung vom 09.11.2016, die am 22.11.2016 veröffentlicht wurde, übersenden wir in der Anlage.

Von besonderem Interesse aus kommunaler Sicht ist, dass auch die Frage aufgegriffen wird, ob und gegebenenfalls inwieweit von Städten und Gemeinden erbrachte grundstücksbezogene Leistungen einkommensteuerermindernde Wirkung gemäß § 35a Abs. 3 EStG entfalten können. So ist es in letzter Zeit häufig vorgekommen, dass Kommunen von Grundstückseigentümern zur Aufschlüsselung von Lohn- und (nicht vergünstigungsfähigen) Materialkosten in Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsbescheiden aufgefordert worden sind. Es ist aber üblich, dass Unternehmerrechnungen diese nicht separat ausweisen. Viele Kommunen haben die Geschäftsstelle gefragt, wie sie mit entsprechenden Anfragen der Grundstückseigentümer verfahren sollen. Aus diesem Grund haben wir auf Bundes- und Landesebene auf eine Klärung der o.g. Problematik gedrängt.

Im Ergebnis wirkt die Behandlung des Themas im Anwendungsschreiben des BMF allerdings inkonsequent und kann nur teilweise zufrieden stellen.

#### Hintergrund

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Zunächst eine kurze Darstellung der Problemlage, des Meinungsstandes und der bisherigen Aktivitäten der kommunalen Spitzenverbände:

In der ersten Hälfte des Jahres 2016 hat sich die Geschäftsstelle – neben anderen Landesverbänden – an den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) gewandt und darauf aufmerksam gemacht, dass sich in einigen Ländern Aufforderungen von Bürger mehrern, in abgaberechtlichen Bescheiden einen Dienstleistungsanteil auszuweisen, der als haushaltsnahe Handwerkerleistung einkommensteuerermindernd gemäß § 35a Abs. 3 EStG anerkannt werden kann. Nach § 35a Abs. 3 S. 1 EStG gilt, dass für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen ermäßigt, höchstens jedoch um 1.200 Euro. Nach § 35a Abs. 5 S. 2 EStG gilt der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nur für Arbeitskosten.

Hintergrund dieser Entwicklung waren offenbar mehrere Entscheidungen aus der Rechtsprechung:

- Nach zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (VI R 55/12 sowie VI R 56/12, beide vom 20.03.2014) sind Abgaben für Winterdienst und Hausanschluss in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.
- Auch das FG Nürnberg ist im Zuge seiner Entscheidung 7 K 1356/14 vom 24.06.2015 zu dem Ergebnis gekommen, dass anlässlich einer Modernisierungsmaßnahme angefallene Straßenausbaubeiträge geeignet sind, die Einkommensteuer herabzusetzen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat zu der Entscheidung einen Anwendungserlass herausgegeben.

Zunächst ist dazu festzuhalten, dass keine Rechtsgrundlage existiert, auf deren Grundlage Kommunalverwaltungen verpflichtet sind, anteilige Personalkosten in Abgabenbescheiden auszuweisen.

Dennoch haben sich bundesweit unterschiedliche Meinungen etabliert, wie mit dem Thema umzugehen sei. Teilweise wird aus Service- und Fürsorgegründen dazu tendiert, auf Anfrage entsprechende Auskünfte zu geben. Andere beziehen den Standpunkt, es sei unmöglich, die geforderten Angaben rechtssicher und zur Vorlage beim Finanzamt geeignet zu erstellen, da nicht zu klären sei, welche Arbeitskosten bei welcher Abgabeart überhaupt steuermindernd seien. Wieder andere verhalten sich mangels Rechtsgrundlage schlicht „neutral“. Einigkeit herrscht im kommunalen Raum bundesweit wohl allerdings darüber, dass ein gesetzlicher Ausschluss der Begünstigung für die genannten Fälle oder etwa die Anerkennung eines pauschalierten Prozentsatzes einer Abgabenforderung als einkommensteuerermindernd durch die Finanzverwaltung eine zufriedenstellende Lösung des Problems darstellen würden.

Die Hauptgeschäftsstelle des DStGB hat sich in dieser Angelegenheit an das zuständige Referat im BMF gewendet und um Auskunft gebeten. Von dort wurde mitgeteilt, das BMF und die Länderfinanzministerien seien sich bewusst, dass nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der teilweisen Absetzbarkeit von kommunalen

Abgabeforderungen im Rahmen des § 35a Abs. 3 Satz 1 bestünden. Es sei eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die einen entsprechenden Anwendungserlass abstimmen und vorbereiten soll. In fachlicher Diskussion hat der DStGB die Ansicht vertreten, Forderungen aus kommunalen Gebührenbescheiden für Bauleistungen sollten generell nicht nach § 35a Abs. 3 EStG als haushaltsnahe Handwerkerleistung berücksichtigungsfähig sein. Zum einen fehle es oftmals am konkreten Grundstücksbezug, beispielsweise bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen. Zum anderen sei die Steuerermäßigung des § 35a Abs. 3 EStG zum Zwecke der Bekämpfung von Schwarzarbeit eingeführt worden, die bei kommunalen Baumaßnahmen erkennbar nicht gegeben sei. Hierbei wurde jedoch klar gestellt, dass es dem DStGB nicht darum geht, generellen Einfluss auf die Einkommenssteuergesetzgebung zu nehmen, sondern darum, erheblichen Verwaltungsaufwand von den Städten und Gemeinden fern zu halten. Deshalb wurde auch die pauschalierte Berücksichtigung von Arbeitskostenanteilen in Kommunalabgabenbescheiden als akzeptable Lösung in die Diskussion gebracht. Als Beispiel wurde auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Schornsteinfegerleistungen verwiesen. Das BMF hat diesbezüglich eine zuvor verlangte Aufteilung in steuermindernde Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten und nicht berücksichtigungsfähige Mess- oder Überprüfungsarbeiten aufgegeben. Die Steuerermäßigung beträgt nunmehr pauschal 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro pro Jahr.

#### Anwendungsschreiben des BMF

Das BMF hat sich entschieden, auf die dargestellte Entwicklung untergesetzlich mittels des hier besprochenen Anwendungsschreibens zu reagieren, und greift diese in III 3., Rn 22, S. 7 unter der Überschrift „Beauftragtes Unternehmen und Maßnahmen der öffentlichen Hand“ auf. Dort wird u. a. ausgeführt:

*„Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind jedoch nicht im Rahmen des § 35a EStG begünstigt.“*

Die Kriterien „auf gesetzlicher Grundlage“ sowie „nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet“ sind nicht näher erläutert und somit auslegungsbedürftig. Auch wenn Definitionsversuche derzeit noch spekulativ sind, liegt nahe, dass „Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage“ solche sind, zu denen die Kommune durch Gesetz verpflichtet oder berechtigt ist. Mit einer „Abrechnung nach öffentlichen Kriterien“ dürfte eine Zahlungsaufforderung mittels Leistungsbescheid gemeint sein. Hierfür spricht insbesondere, dass im anliegenden Beispielskatalog auf Seite 32 öffentlich rechtliche Erschließungsbeiträge sowie Straßenausbau- oder Rückbaubeiträge ausdrücklich als nicht begünstigt i. S. d. § 35a EStG geführt werden. Insofern scheint das Anwendungsschreiben auf den ersten Blick durchaus geeignet, die in einigen Ländern bestehende akute Problemlage zu lösen. Mit einem Verweis auf die mangelnde Begünstigung nach § 35 a EStG lässt sich die Ablehnung des Begehrens, in abgaberechtlichen Bescheiden einen Dienstleistungsanteil auszuweisen, vermeintlich gut begründen.

*Erste Bewertung*

In der Sache vermag der Ansatz, auf die rechtliche Grundlage der Maßnahme und deren Abrechnungsart abzustellen, dennoch nicht zu überzeugen. Deutlich wird dies beispielsweise im Zusammenhang mit dem grundstücksbezogenen Winterdienst. Wird dieser von der Kommune auf satzungsrechtlicher Grundlage erbracht und mit dem Grundstückseigentümer per Leistungsbescheid als Gebühr abgerechnet, greift § 35a Abs. 3 EStG nach Maßgabe des BMF-Anwendungsschreibens nicht. Wird eine derartige Dienstleistung dagegen vertraglich auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und abgerechnet, greift der Ausschluss nicht – es liegt nach wie vor ein Ermäßigungstatbestand vor.

Eine derartige Ungleichbehandlung identischer Lebenssachverhalte kollidiert unmittelbar mit dem Gleichbehandlungsgebot und dürfte auf Dauer den Anforderungen der Finanzrechtsprechung nicht standhalten können. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass solche Sachverhalte schon kurz- oder mittelfristig den BFH erneut beschäftigen werden. Die o. g. einschlägigen BFH-Entscheidungen VI R 55/12 sowie VI R 56/12 lassen erahnen, mit welchem Ergebnis für den Bereich des Winterdienstes (aber auch aller anderen Maßnahmen, die sowohl privat- wie öffentlich-rechtlich erbracht und abgerechnet gerechnet werden können) zu rechnen ist, da die genannten Entscheidungen gerade nicht zwischen einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Grundlage der Dienstleistung unterscheiden. Der BFH stellt in seiner Entscheidung zum Az. VI R 56/12 (dort Rn. 12 a. E.) ausdrücklich klar:

*„Auf welcher Rechtsgrundlage die öffentliche Hand die Kosten (Heranziehungsbescheid, öffentlich-rechtlicher Vertrag) für den Hausanschluss erhebt, ist insoweit ebenso unerheblich wie der Umstand, ob diese Leistung "eigenhändig" oder durch einen von ihr beauftragten bauausführenden Dritten erbracht wird. Denn auch insoweit nimmt der Steuerpflichtige eine, wenn auch durch eine juristische Person vermittelte, Handwerkerleistung in Anspruch.“*

(Genauso: FG Nürnberg, a. a. O., Rn. 19)

Es bleibt also festzuhalten, dass das erweiterte BMF-Schreiben zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) den Kommunalverwaltungen zwar eine amtlich abgesicherte Begründung für die Verweigerung des Ausweisens eines Dienstleistungsanteils in z. B. ausbaurechtlichen Leistungsbescheiden gibt, allerdings die wünschenswerte Rechtssicherheit damit nicht erreicht wird. Denn letztlich wird die zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung umstrittene Frage, ob eine Leistung im Sinne des § 35a EStG vorliegt, von der Finanzgerichtsbarkeit entschieden, die durch einen Anwendungserlass des BMF nicht gebunden ist. Sollten künftig daher auch Kommunen in entsprechende Verfahren unter dem Gesichtspunkt einer Ausweisungsnotwendigkeit von Arbeitskosten in Abgabebescheiden einbezogen werden, würde ein Verweis auf das aktuelle BMF-Schreiben vermutlich nicht weiterhelfen.

Im Ergebnis hält die Geschäftsstelle eine Ausweisung von Arbeitskosten mit Blick auf § 35a EStG in kommunalen Abgabebescheiden dennoch nicht für notwendig. Da keine Rechtspflicht zu einer solchen Ausweisung ersichtlich ist und zunächst nur das Verhältnis zwischen dem einzelnen Steuerpflichtigen und dem für ihn zuständigen Finanzamt betroffen wird, bleibt die Geschäftsstelle bei ihrer – auch auf Einzelanfragen hin bereits vielfach vertretenen – Rechtsauffassung. Diese Ansicht sehen wir im Übrigen durch die Tatsache bestärkt, dass der BFH in seiner Entscheidung zum Az. VI R 56/12 (dort Rn. 19) festgestellt hat: *„Werden die Hausanschlusskosten seitens des Zweckverbandes durch Bescheide über Kostenersatzbeträge festgesetzt, kann das Finanzgericht grundsätzlich die begünstigten Arbeitskosten schätzen“* (Herv. nicht im Orig.). Ganz ähnlich äußert sich das FG Nürnberg in seiner o.g. Entscheidung (dort Rn. 29 ff.). Die ausdrücklich bestätigte Möglichkeit einer Schätzung durch die Finanzgerichte mindert aus unserer Sicht noch einmal das Risiko dafür, dass die Kommunen – trotz fehlender formaler Rechtspflicht – insbesondere von Seiten der Gerichte zu einer Ausweisung verpflichtet werden könnten.

Dennoch bleibt aus Sicht der Geschäftsstelle auf Restrisiken hinzuweisen. Dass eine Ausweisungspflicht der Kommunen für Leistungsbescheide künftig erstritten werden könnte, erscheint nicht vollkommen ausgeschlossen. Aber auch im umgekehrten Fall, dass sich eine Kommune zum heutigen Zeitpunkt dazu entschließen sollte, Arbeitskosten in Leistungsbescheiden auszuweisen, dabei zur Reduzierung des Arbeitsaufwands allerdings eine pauschalierte Größe ansetzt, erscheint das Risiko nicht vollständig ausgeschlossen, dass im Klageweg eine Spitzabrechnung würde eingefordert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Hamacher

Anlage



**Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**  
(zu Rdnrn. 1, 2, 11, 19 bis 22)

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Abflussrohrreinigung	X			X
Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Abriss eines bau-fälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau		X		
Abwasserentsorgung	Kosten der Maßnahmen (Wartung und Reinigung) innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Arbeiten				
1. am Dach	X			X
2. an Bodenbelägen	X			X
3. an der Fassade	X			X
4. an Garagen	X			X
5. an Innen- und Außenwänden	X			X
6. an Zu- und Ableitungen	X			X
Architektenleistung		X		
Asbestsanierung	X			X
Aufstellen eines Baugerüsts	Arbeitskosten	Kosten der Miete und des Materials		X
Aufzugnotruf		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Außenanlagen, Errichtung von ~, wie z. B. Wege, Zäune	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder - im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) und - Materialkosten		X
Austausch oder Modernisierung 1. der Einbauküche 2. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen) 3. von Fenstern, Treppen und Türen	X, Rdnr. 39 X, Rdnr. 39  X, Rdnr. 39	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts und - Materialkosten		X X  X
Beprobung des Trinkwassers	X			X
Bereitschaft der Erbringung einer ansonsten begünstigten Leistung im Bedarfsfall	als Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung	nur Bereitschaft	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Brandschadensanierung	soweit nicht Versicherungsleistung	soweit Versicherungsleistung		X
Carport, Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	- Materialkosten sowie - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21)		X
Chauffeur		X		
Dachgeschossausbau	Arbeitskosten	- Materialkosten sowie - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21)		X
Dachrinnenreinigung	X			X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Datenverbindungen	s. Hausanschlüsse	s. Hausanschlüsse		X
Deichabgaben		X		
Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen	X			X
Elektroanlagen	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Energiepass		X, Rdnr. 20		
Entsorgungsleistung	als Nebenleistung (z. B. Bauschutt, Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege)	als Hauptleistung	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Erhaltungsmaßnahmen	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung		X		
„Essen auf Rädern“		X		
Fäkalienabfuhr		X		
Fahrstuhlkosten	Kosten der Wartung und der Reparatur	Betriebskosten		X
Fertigaragen	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Feuerlöscher	Kosten der Wartung			X
Feuerstättenschau – s. auch Schornsteinfeger	X			X
Finanzierungsgutachten		X, (Rdnr. 20)		
Fitnesstrainer		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Friseurleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird (Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen Friseurleistungen	X	
Fußbodenheizung	Kosten der Wartung, Spülung, Reparatur und des nachträglichen Einbaus	Materialkosten		X
Gärtner	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Gartengestaltung	Arbeitskosten	- Kosten der erstmaligen Anlage im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts einschließlich Grünschnittentsorgung als Nebenleistung	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (z. B. Waschmaschine, Trockner)	Kosten der Reparatur und der Wartung	Miete		X
Gewerbeabfallsorgung		X		
Grabpflege		X		
Graffiti beseitigung	X			X
Gutachtertätigkeiten	Abgrenzung im Einzelfall (Rdnr. 20)	Abgrenzung im Einzelfall (Rdnr. 20)		X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Hand- und Fußpflege	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird (Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen Kosten	X	
Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze (Rdnr. 22)	z. B. Arbeitskosten für den Anschluss an das Trink- und Abwassernetz, der stromführenden Leitungen im Haus oder für das Ermöglichen der Nutzung des Fernsehens und des Internets sowie die Kosten der Weiterführung der Anschlüsse, jeweils innerhalb des Haushalts	- Kosten der erstmaligen Anschlüsse im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) und - die Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Hausarbeiten, wie reinigen, Fenster putzen, bügeln usw. (Rdnr. 5)	X		X	
Haushaltsauflösung		X		
Hauslehrer		X		
Hausmeister, Hauswart	X		X	
Hausnotrufsystem	Kosten innerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	Kosten für Hausnotrufsysteme außerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	X	
Hausreinigung	X		X	
Hausschwammbeseitigung	X			X
Hausverwalterkosten oder -gebühren		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Heizkosten: 1. Verbrauch 2. Gerätemiete für Zähler 3. Garantiewartungsgebühren 4. Heizungswartung und Reparatur 5. Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz 6. Schornsteinfeger 7. Kosten des Ablesedienstes 8. Kosten der Abrechnung an sich	X X X X X	X X  X X		X X X X
Hilfe im Haushalt (Rdnrn. 14-16) – s. Hausarbeiten				
Insektenschutzgitter	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		X
Kamin-Einbau	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Kaminkehrer – s. Schornsteinfeger				
Kellerausbau	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Kellerschachtabdeckungen	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		X
Kfz. – s. Reparatur		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Kinderbetreuungs-kosten	soweit sie nicht unter § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG fallen und für eine Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen	im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG (Rdnr. 34)	X	
Klavierstimmer	X			X
Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts (Rdnr. 39)	X	
Kontrollmaßnahmen des TÜV, z. B. für den Fahrstuhl oder den Treppenlift	X, Rdnr. 20			X
Kosmetikleistungen	<u>nur</u> soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen	X	
Laubentfernung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Legionellenprüfung	X, Rdnr. 20			X
Leibwächter		X		
Makler		X		
Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren einschließlich darauf entfallende Umsatzsteuer		z. B. Farbe, Fliesen, Pflastersteine, Mörtel, Sand, Tapeten, Teppichböden und andere Fußbodenbeläge, Waren, Stützstrümpfe usw. (Rdnr. 39)		
Mauerwerksanierung	X			X
Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung des Badezimmers oder der Küche)	X (Rdnr. 39)	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Montageleistungen im Haushalt, z. B. beim Erwerb neuer Möbel	X			X
Müllabfuhr (Entsorgung steht im Vordergrund)		X		
Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker)	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Müllschränke	Kosten der Anlieferung und der Aufstellung	Materialkosten		X
Nebenpflichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	X		X	
Neubaumaßnahmen		Rdnr. 21		
Notbereitschaft / Notfalldienste	soweit es sich um eine nicht gesondert berechnete Nebenleistung z. B. im Rahmen eines Wartungsvertrages handelt	alle anderen reinen Bereitschaftsdienste	X	
Öffentlich-rechtlicher Erschließungsbeitrag		X		
Öffentlich-rechtlicher Straßenausbaubeitrag/-rückbaubeitrag		X		
Pflasterarbeiten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Materialkosten sowie - alle Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Pflegebett		X		
Pflege der Außenanlagen	innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Pilzbekämpfung	X			X
Prüfdienste / Prüfleistung (z. B. bei Aufzügen)	X (Rdnr. 20)			X
Rechtsberatung		X		
Reinigung des Haushalts	X		X	
Reparatur, Wartung und Pflege				
1. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)	X		Pflege	Reparatur und Wartung
2. von Fenstern und Türen (innen und außen)	X, Rdnr. 39		Pflege	Reparatur und Wartung
3. von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere)	soweit es sich um Gegenstände handelt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können (Rdnr. 39)	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	Pflege im Haushalt	Reparatur und Wartung im Haushalt
4. von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalt	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
5. von Kraftfahrzeugen (einschließlich TÜV-Gebühren)	X	X		
6. von Wandschränken				X
Schadensfeststellung, Ursachenfeststellung (z. B. bei Wasserschaden, Rohrbruch usw.)	X			X
Schadstoffsanierung	X			X
Schädlings- und Ungezieferbekämpfung	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Schornsteinfeger	X			X
Sekretär; hierunter fallen auch Dienstleistungen in Form von Büroarbeiten (z. B. Ablageorganisation, Erledigung von Behördenängen, Stellen von Anträgen bei Versicherungen und Banken usw.)		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Spermüllabfuhr		X		
Statiker		X		
Straßenreinigung	bei Straßenreinigungspflicht des Steuerpflichtigen	Öffentlich-rechtliche Straßenreinigungsgebühren	X	
Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen	soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 34) handelt	Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 34)	X	
Taubenabwehr	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Technische Prüf-dienste (z. B. bei Aufzügen)	X (Rdnr. 20)			X
Terrassenüber-dachung	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Tierbetreuungs- oder -pflegekosten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (z. B. Fellpflege, Ausführen, Reinigungsarbeiten)	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts, z.B. Tierpensionen	X	
Trockeneisreinigung	X			X
Trockenlegung von Mauerwerk	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (Arbeiten mit Maschinen vor Ort)	Kosten, die durch die ausschließliche Maschinenanmietung entstehen		X
Überprüfung von Anlagen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)	X (Rdnr. 20)			X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Umzäunung, Stützmauer o. ä.	Arbeitskosten für Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Umzugsdienstleistungen	für Privatpersonen (Rdnrn. 3, 31)		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	
Verbrauchsmittel, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut	X		als Nebenleistung (Rdnr. 39) – Abgrenzung im Einzelfall	als Nebenleistung (Rdnr.39) – Abgrenzung im Einzelfall
Verwaltergebühr		X		
Wachdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Wärmedämmmaßnahmen	X			X
Wartung:				
1. Aufzug	X			X
2. Heizung und Öltankanlagen (einschließlich Tankreinigung)	X			X
3. Feuerlöscher	X			X
4. CO <sub>2</sub> -Warngeräte	X			X
5. Pumpen	X			X
6. Abwasser-Rückstau-Sicherungen	X			X
Wasserschadensanierung	X	soweit Versicherungsleistung		X
Wasserversorgung	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Wertermittlung		X (Rdnr. 20)		
Winterdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	

<b>Maßnahme</b>	<b>begünstigt</b>	<b>nicht begünstigt</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistung</b>	<b>Handwerkerleistung</b>
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	